

zeitliche Lücke ausfüllen, die doch anscheinend zwischen den Notizen 14 und 15 des Fragments vorhanden ist. Sollte übrigens von Notiz 15 am Anfang nicht eine ganze Zeile, sondern nur ein Wort (der Vorname) fehlen, so würde das an der Notwendigkeit, an dieser Stelle ein Doppelblatt einzulegen, nichts ändern.

Das Fragment und die mit ihm in Zusammenhang stehenden, aber fehlenden Doppelblätter gehören, wie als erwiesen zu gelten hat, in den Zeitraum von 1332 bis 1342. Dem Versuch, eine noch genauere Eingliederung in das Schöffebuch vorzunehmen, wie man doch erstreben möchte, stellt sich eine nicht zu behebende Schwierigkeit entgegen, die in der Überlieferung des ersten Halleschen Schöffebuches begründet ist. Im ersten Halleschen Schöffebuche, wie es jetzt vorliegt, sind beim Einbinden Blattlagen-Verschiebungen oder Verschiebungen einzelner Doppelblätter vorgekommen. Es ist nicht ersichtlich, ob auch der letzte Teil des Schöffebuches (Blätter 101—125) derartige Lagen-Verschiebungen zeigt. Sollte dieser Teil des Schöffebuches von solchen Verschiebungen frei sein, dann würden die drei in Betracht kommenden Doppelblätter einschließlich also des Fragments mit ihren linken Vorderblättern hinter Blatt 112 b, die drei rechten Hinterblätter hinter Blatt 120 b einzuschalten sein, es müßten dann aber die acht Schöffebuch-Blätter 113—120 auch noch von den in Rede stehenden drei Doppelblättern eingeschlossen werden, eine Notwendigkeit, die doch Bedenken erwecken könnte.

Zum Inhalt und zur Bedeutung der Notizen des Fragments

Von den 31 Notizen des Fragments scheiden für diese Betrachtung fünf ohne weiteres fast ganz aus, weil von ihnen nur Personen-Namen, sachliche Angaben aber nicht überliefert sind. Die übrigen 26, ganz oder in verwendbaren Teilen erhaltenen Notizen sprechen über Vergabungen von Grundstücken — *eygen*, *eyghen* —, Häusern und Höfen, im ganzen Umfang oder auch in Teilen. In etwa einem Drittel der Fälle handelt es sich dabei um Übertragungen auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen, namentlich zur Regelung von Erbschafts-Ansprüchen; als Parteien erscheinen Eheleute, Eltern und Kinder, sowie Geschwister. In den meisten Fällen werden die Gründe der Übertragungen nicht klar, es fehlt dann dazu an Hinweisen, und die Frage nach den Beziehungen der Parteien untereinander bleibt unbeantwortet. Eine Übertragung stellt sich als fromme Stiftung an das dem Halleschen Augustiner-Chorherrenstift Sankt Moritz (Moritzkloster) unterstehende [Johannis-] Hospital in